

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Enpal B.V.		
	Marktrolle:	Sonstiges	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (0)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1, Kapitel II.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Absatz 38	Nichterfassung der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	<p>Der vorliegende Entwurf fokussiert sich überwiegend auf den physischen Netzanschluss beziehungsweise die Digitalisierung von Prozessen, die letztlich im Zusammenhang mit dem physischen Netzanschluss stehen. Die Komponenten des physischen Netzanschlusses sind wichtig und sollten weiterhin berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb der vorliegende Entwurf die energiewirtschaftliche Inbetriebnahme, die mindestens ebenso relevant ist, völlig außen vor lässt.</p> <p>Die Verpflichtung der Netzbetreiber aus § 20 Abs. 1 EnWG, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren, ist im Lichte der gesetzlichen Konkretisierungen in § 20 Abs. 1a und Abs. 1d EnWG nicht rein physikalisch auf den Netzanschluss beschränkt, sondern umfasst zwingend die prozessuale Herbeiführung der „energiewirtschaftlichen Inbetriebnahmefähigkeit“. Gemäß § 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG sind Netzbetreiber explizit verpflichtet, „massengeschäftstaugliche Abrechnungs- und Kommunikationssysteme“ zu schaffen und die „notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen“, um den Zugang zum Netz effizient zu gewährleisten. Der Netzzugang wird zudem in § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG spezifisch auf die Bereitstellung von Zählpunkten und Messwerten für die Bilanzierung erstreckt. Daraus folgt, dass der Anspruch auf Netzzugang erst dann erfüllt ist, wenn auch die marktliche Abwicklung – wie die Umstellung auf eine viertelstündliche Bilanzierung oder die prozessuale Zuordnung zur Direktvermarktung – vollzogen ist, da ohne diese Schritte eine Teilnahme am Markt faktisch ausgeschlossen bleibt. Eine isolierte Betrachtung des physikalischen Anschlusses würde den in § 20 Abs. 1 Satz 3 EnWG normierten Zweck eines „effizienten Netzzugangs“ konterkarieren, weshalb die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegungskompetenzen (§ 20 Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 5 EnWG) und der Anreizregulierung sicherzustellen hat, dass Verzögerungen bei diesen nachgelagerten Prozessen als Behinderung des Netzzugangs gewertet und in der Anreizregulierung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Inbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur in Absatz 38 selbst feststellt, dass sich „neue Geschäftsmodelle“ der „Prosumer“ sowie von „Kunden mit besonderen Bedürfnissen“ entwickeln, sowie vor dem Hintergrund eines sich absehbar verändernden regulatorischen Rahmens, der die Direktvermarktung auch für kleinere Anlagen stärker in den Fokus nimmt (vgl. MiSpel-Festlegung der BNetzA), sind Aspekte der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme (Performance bei WIM- und GPKE-Prozessen) in die Anreizregulierung aufzunehmen. Siehe zu konkreten Indikatoren weiter unten.</p>
2	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1, Kapitel II.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Absatz 38	Unzureichende Servicequalität von Netzbetreibern für Prosumer und neue Geschäftsmodelle	<p>In der Praxis leiden viele Prosumer und neue Geschäftsmodelle wie virtuelle Kraftwerke erheblich unter einer unzureichenden Servicequalität und Aufgabenerfüllung von Netzbetreibern. Beispielsweise ist in vielen Netzgebieten eine Anmeldung und Abrechnung nach §14a EnWG nicht möglich, beziehungsweise wird von Verteilernetzbetreibern abgelehnt oder Anträge nicht bearbeitet. Wie im Absatz 38 erwähnt, ist es für Geschäftsmodelle für die Direktvermarktung von dezentraler Flexibilität auch nicht praktikabel, sich ausschließlich auf die Netzgebiete zu konzentrieren, bei denen die entsprechenden Prozesse funktionieren, da Anlagen deutschlandweit verteilt sind. Daten zur mangelnden Aufgabenerfüllung müssen unabhängig von der Anzahl der Anschlussnutzer erfasst werden und diese sich in der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit widerspiegeln.</p>
3	Datenübermittlung (Tenorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom	- Absatz 55	Nichterfassung der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	<p>Im Entwurf wird ausgeführt, dass „Sowohl die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG als auch die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen (...) von allen Netzbetreibern und auch in den niedrigen Spannungsebenen vor Ort zügig an ihr Netz anzuschließen“ seien. Dies ist unterstützenswert, lässt aber auch hier erneute die Komponente der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme außen vor. Die Tatsache, dass ein Netzbetreiber den zügigen Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ermöglicht, sagt etwa nichts darüber aus, ob diese steuerbare Verbrauchseinrichtung auch sichtbar ist (notwendige vom NB durchzuführende Bestellung einer Konfiguration der Marklokation auf Viertelstundenwerte - vgl. Prozesse der GPKE).</p>
4	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung der für die Energiewende zentralen IT-Prozesse nach dem Netzanschluss.	<p>Gemäß dem bisherigen Vorschlag zur Datenerhebung würde ein NB im Jahr 2030 als „100% digitalisiert“ gelten, der zwar sein Netz digital abbildet, überwacht und steuert - gleichzeitig aber die Anmeldung und Abrechnung für Modul 3 nach §14a EnWG nur per Telefon annimmt, die Abrechnung der 15-Minuten-Netzentgelte per Excel durchführt und nicht in der Lage ist, die Grün/Grau-Nutzung von Speichern in seinem Netzgebiet zuzulassen. Um zu gewährleisten, dass der „Digitalisierungsindex“ zweckgerecht ist, sollte dieser alle relevanten Prozesse von den Verteilernetzbetreibern berücksichtigen.</p> <p>Die Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme sind für die Flexibilisierung des Stromsystems zentral. Beispiele für die energiewirtschaftliche Inbetriebnahme sind die Marktkommunikationsprozesse für die Umstellung von Marktklokationen auf Viertelstundenwerte, die Umsetzung und Abrechnung von zeitvariablen Netzentgelten, die Direktvermarktung kleiner PV-Anlagen, die Ermöglichung der zukünftigen Grün- und Graustrom-Nutzung von Speichern (nach MiSpel) oder die massentaugliche Umsetzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, von Mieterstrom und zukünftig von Energy Sharing. Auch die Digitalisierung dieser Prozesse und Systeme sollten in die Datenerhebung zum „Digitalisierungsindex“ aufgenommen werden.</p>
5	Aus- und Weiterbildung (Kapitel II.7.9 der Festlegung)	Nur Strom	-	Datenerhebung bezüglich der Qualität der Prozesse und Verfahren von Verteilernetzbetreibern	<p>Relevante Prozesse von Verteilernetzbetreibern, besonders mit Blick auf Prosumer, werden über die vorgeschlagene Datenerhebung nicht erfasst. So erfüllt die Datenerhebung für die Qualitätsregulierung grundsätzlich seine Rolle nicht, wenn ein wesentliches Segment der Leistungen von Verteilernetzbetreibern darin nicht abgebildet ist. Diese Punkte könnten in das Kundenmanagement integriert oder ein separater Abschnitt geschaffen werden. Es sollte beispielsweise die durchschnittliche Dauer sowie die unvollständige Umsetzung von Kundenanträgen des Verteilernetzbetreibers erhoben werden um deren Aufgabenerfüllung zu messen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Abrechnung von §14a EnWG Modul 3, der Umbilanzierung eines iMSys Zählers oder Direktvermarktungsprozessen (z.B Antrag MaLo-ID bis Erhalt, Anmeldung zur Direktvermarktung, usw.) sollte festgehalten werden. Exemplarisch sollte bei §14a EnWG in der Datenerhebung erfasst werden, wie lange der durchschnittliche Zeitraum zwischen Antrag und Abrechnung war, wie viele Kunden Anträge gestellt haben, die nicht erfolgreich implementiert wurden, und wie lange die Umsetzung dieser Anträge bereits unerledigt sind. Die Länge dieser Zeiträume sollte die Gewichtung in einem Index exponentiell erhöhen, um sehr lange Verzögerung besonders zu penalisieren. Diese Werte müssen in der Qualitätsregulierung klar zu einer Reduktion der Erlösobergrenze von Verteilernetzbetreibern führen. Die Kundenzufriedenheit könnte auch im Rahmen von Umfragen erfasst werden um die Prozesse und Erfahrungen von Anschlussnutzenseite besser zu bewerten. Der Einführungsaufwand zur Erhebung dieser Daten ist mit einer sehr geringen Komplexität verbunden, da Verteilernetzbetreiber ohnehin Eckdaten zu solchen Kundenanträgen für ihr Tagesgeschäft und CRM erfassen.</p>
6	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erweiterung der Abfrage um Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	<p>Aufgrund der oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers (u.a. hinsichtlich massengeschäftstauglicher Abrechnungs- und Kommunikationssysteme - vgl. § 20 EnWG), der hohen Relevanz für die Energiewende(-kompetenz) und der von der Bundesnetzagentur im vorliegenden Entwurf selbst festgestellten Relevanz von neuen Geschäftsmodellle, "die den sogenannten Prosumern (Verbraucher, die auch Strom erzeugen), aber auch anderen Kunden mit besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen eine intensivere Teilhabe an der Energiewende ermöglichen" (vgl. Seite 13, Absatz 38 des vorliegenden Entwurfs) ist eine Ergänzung um einen Fragebogenabschnitt, welcher die Performance von Netzbetreibern hinsichtlich der Digitalisierung der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme erfasst, gerechtfertigt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abfrage zum "Marktbetrieb" nicht länger inkludiert wird. Dies wären die einzigen Parameter, die die Performance der Netzbetreiber hinsichtlich der auch vom Regulierer (vgl. Erneuerbare-Energien-Gesetz gem. Änderungen vom 21.2.2025) immer stärker priorisierten Direktvermarktung von Kleinanlagen erfassen. Auch im Rahmen der Pauschaloption (MiSpel) wird die geförderte Direktvermarktung den künftigen Förderrahmen von PV-Kleinanlagen dominieren. Die Datenabfrage sollte daher wie folgt ergänzt werden:</p>
8	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erweiterung der Abfrage um Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	<p>Erweiterung um Abfrage zur energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme:</p> <p>"(1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt)?"</p>

9	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erweiterung der Abfrage um Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	Erweiterung um Abfrage zur energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme:  *(2) Wie stark sind folgende Prozesse durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] vollautomatisch umgesetzt/ halbautomatisch umgesetzt/ derzeit manuell umzusetzen? - GPKE Teil 1 - 3.4. Technische Ressource - GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC: Lieferbeginn - GPKE Teil 2 - Use-Case: Neuanlage - GPKE Teil 3 - 1.3.2.1. UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB - GPKE Teil 3 - 1.3.2.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB - GPKE Teil 4 - 1.4.2.SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend - GPKE Teil 4 - 1.5.4.SD: Bestellung zur Stammdatenänderung an MSB (verantwortlich) - hier: Bestellung einer Änderung von Stammdaten vom NB an MSB*
10	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erweiterung der Abfrage um Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme	Erweiterung um Abfrage zur energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme:  *(3) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten, die keine Fehlermeldungen sind?*
11	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erweiterung der Abfrage um Prozesse der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahme in Mehrfamilienhäusern (MFH)	Die Abfrage sollte um folgende Fragen ergänzt werden, die Aufschluss über die Kompetenz von Netzbetreibern insbesondere in Mehrfamilienhaus-Konstellationen geben:  *(1) Ist eine automatische Bestätigung von Standardmesskonzepten, sofern TAB-Konformität gegeben, vorhanden (insbesondere MK-D4 - Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler) (WIM Teil 1 - 2.3. Use-Case: Beginn Messstellenbetrieb)?* (Prozess ist wichtig, da automatisierte Freigaben bei TAB-konformen Messkonzepten dem wMSB schnellere Durchlaufzeiten und eine skalierbare Abwicklung auch bei hohen Anmeldevolumina ermöglichen). Dies reduziert Bottlenecks im Tagesgeschäft und minimiert Verzögerungen, die sonst den Start von Kundenanlagen und EEG/Mieterstrom-Abrechnungen blockieren könnten.  *(2) Werden Prozesse der Aktivierung/Ruhelegung von MaLos innerhalb von Kundenanlagen in Kombination mit der Generierung einer virtuellen Malo vollautomatisch in den IT-Systemen umgesetzt (GPKE Teil 2 - 2.1 Use-Case: Lieferbeginn)?* (Prozess ist wichtig, da eine vollautomatisierte Aktivierung, Ruhelegung und Erzeugung virtueller MaLos sicherstellt, dass der wMSB seine Rolle als prozesssicherer Marktpartner erfüllt. Gleichzeitig werden Fehlerquellen (manuelle Eingaben, Interpretationsspielräume) eliminiert und die Marktkommunikation läuft konform, schnell und zuverlässig).  *(3) Werden Melo/Malo von Neuanmeldungen fristgerecht und automatisiert generiert?* (Grund: wMSB benötigen die Melo/Malo für den PV-Zähler, weil sie die zwingende Voraussetzung ist, um Erzeugung, Bilanzierung und Kundenlokationen so abzubilden, dass ein Haushalt überhaupt in ein Mieterstrommodell überführt werden kann)
21	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlender Vergleich des Aufwands der Datenerhebung mit EU-weiten Best-Practices	In dem Festlegungsentwurf reagiert die Bundesnetzagentur deutlich auf die Rückmeldungen zu den bisherigen Konsultationen, welche die als zu hoch bewertete Anzahl an Datenabfragen kritisiert haben. Diese Rückmeldungen kamen zu überwiegender Teil von den betroffenen Netzbetreibern / Netzanlassgebern. Die Perspektive der Netzanlassnutzer wurde in den bisherigen Konsultationsbeiträgen nicht relevant gespiegelt. Folglich überrascht es nicht, dass es bisher wenige Konsultationsbeiträge gab, welche die Datenabfragen als unzureichend und nicht ausführlich genug bewertet haben. Die Bundesnetzagentur hat bisher die Chance verpasst, eine neutrale Einordnung der Anzahl der Datenerhebungen - zum Beispiel anhand von Vergleichen mit dem Vorgehen in anderen Europäischen Ländern - vorzunehmen. Bereits eine kurze Recherche (welche aus nicht einfach nachvollziehbaren Gründen nicht Gegenstand des Gutachtens war) zeigt hierzu ein eindeutiges Bild. Gerade in Ländern, in denen die Kundenzufriedenheit mit den VNB höher ist und die digitale Performance der VNB weit über der in Deutschland liegt, übersteigt der Umfang der Datenerhebungen den von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen signifikant. Als Beispiele mögen die Datenerhebungsbögen in UK (mit Ergebnissen der Performance der VNB auf einem vollständig anderen Niveau als in DE), in IT und ES dienen. Es erscheint angemessen für die Bundesnetzagentur, sich hier nicht auf "gefühlte" Überforderung von den bewerteten Unternehmen einzulassen, sondern anhand von faktenbasierten Vergleichen mit anderen Regulatoren in EU-Ländern selber zu messen, inwiefern das "gefühlte" Übermass an Datenerhebungen ein berechtigtes Anliegen oder eher ein natürlicher und nachvollziehbarer Reflex von regulierten Unternehmen mit privatwirtschaftlichen Interessen ist. Vorgebrachte Eindrücke ohne belastbare Grundlage sollten die Bundesnetzagentur nicht in ihrer Aufgabe der Gestaltung einer bestmöglichen Anreizregulierung sowie der Erhebung der dafür erforderlichen Daten abhalten.
22	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 9: Keine Betrachtung des Kundenmanagements im Rahmen des Netzzugangs (Verwaltung und Kommunikation zu kaufmännisch-bilanziellen Abwicklung von Kundenanliegen)	Die aktuelle Definition des "Kundenmanagements" im Rahmen des Digitalisierungsindex wird durch die Exklusion der Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG im aktuellen Festlegungsentwurf in einer für die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens sehr nachteiligen Art und Weise eingeschränkt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Kundenmanagement" zu unterstützen, sollten hier relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs im Kundenmanagement abgefragt werden.  Dazu gehören beispielsweise - die automatisierte Option für Bestellungen des §14a Modul 1/2/3 - die Möglichkeit zur Übermittlung von Teilnehmenden und Aufteilungsschlüsseln im Rahmen von Gemeinschaftlicher Gebäuderversorgung und Mieterstrom (sowie zukünftig Energy Sharing) - die Möglichkeit zur Bestellung von spezifischen Messkonzepten für Elektromobilität, Wärmepumpen und stromsystemunterstützenden Speicher  Erste Vorschläge für konkrete Fragen könnten sein:  *(1) Kann in ihrem Kundenportal die Bestellung für [Tabelle: Modul 3, Messkonzept für grün&grau genutzte Speicher,...] bestellt werden?* *(2) Können in ihrem Kundenportal die Teilnehmenden und der Aufteilungsschlüssel übermittelt werden für [Tabelle: GGV/ Mieterstrom/Energy Sharing]?* Eine Priorisierung der entsprechenden Anwendungsfälle / die Gestaltung der Anreizfunktion hierzu kann im Nachgang im Rahmen der Methodenfestlegung erfolgen - eine Datenerfassung wie bisher hier vorgeschlagen mit ausschliesslichem Fokus auf den Pflichtbereich "Netzzugang" wird der Zielsetzung der Festlegung jedoch keinesfalls gerecht.
23	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 9: Keine Inkudierung wichtiger gesetzlicher Pflichten	Gemäß § 8b EEG haben Netzbetreiber "Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem sich der Netzbetreiber und der Anschlussbegehrende auf einen Verknüpfungspunkt geeinigt haben, alphanumerische Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie" mitzuteilen. Die alphanumerische Bezeichnung - die sogenannten Malo-ID - ist zentral für die eindeutige Zuordnung von Marktklokationen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahmen von Anlagen.  Die Datenabfrage sollte entsprechend erweitert werden um folgende Frage:  *Wird in Ihrem Kundenportal innerhalb von vier Wochen nach Netzzugangszusage die Marktklokations-ID jeweils von erzeugenden und verbrauchenden Marktklokationen dem Anschlussbegehrenden zur Verfügung gestellt?*

24	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der speziellen Herausforderungen in mit innovativen Netzanschlusskonzepten in der Niederspannung	Die Paramert 4.3.1 und 4.3.2 erfassen lediglich den Zeitraum ab vollständigem Eingang der Netzanschlussanfrage. In der Praxis zeigt sich insbesondere bei innovativen Konzepten wie Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom etc. (relevant für 50% der Netznutzer die in Mehrfamilienhauswohnungen leben und von der kommenden PV-Pflicht betroffen sind), dass ein vollständiger Netzanschlussantrag nicht möglich ist, solange die Modalitäten der Messkonzepte etc. nicht geklärt sind. Hier könnte mindestens rein informativ eine Abfrage über die Dauer der Klärung von Netzanschlusskonzepten etc. eingeführt werden.
25	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	- In welchen Bereichen werden Ihre Betriebsprozesse bereits von Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützt?		Die Frage "In welchen Bereichen werden Ihre Betriebsprozesse bereits von Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützt?" ist nicht zielführend. Soll der Einsatz von KI im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden, muss die Frage so spezifiziert werden, dass erkennbar ist, ob der Einsatz von KI auch zielführend stattfindet. Andernfalls kann die Frage auch ganz gestrichen werden.